

Am 1.1.2013 trat das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Behandelnde Ärzte sind nun verpflichtet, sich an Patientenverfügungen zu halten. Wir nehmen dies zum Anlass kurz auf diese wichtige Thematik hinzuweisen.

Was sind Patientenverfügungen?

Patientenverfügungen sind Verfügungen, durch die eine urteilsfähige Person festhält, was als ihr Wille gelten soll für den Fall einer künftigen Situation, in der sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sein könnte, selber zu entscheiden, welcher medizinischen Behandlung sie zustimmt und welche sie ablehnt. Sie werden also erst dann relevant, wenn eine Person nicht mehr urteilsfähig ist; vorher gilt, was im kommunikativen Austausch als aktueller Wille einer Person erhoben werden kann.

Patientenverfügungen dienen *primär zur Abwehr* von Behandlungsmassnahmen, die eine Patientin oder ein Patient nicht wünscht; sekundär kommen in ihnen in neuerer Zeit auch Aspekte der *Einforderung* von möglichst weitgehenden Behandlungsleistungen – etwa im palliativen Bereich – zur Sprache. Dieses Einfordern therapeutischer Massnahmen steht einem Patienten jedoch nur im Rahmen der gängigen medizinischen und pflegerischen Regeln der Kunst und des rechtlich Erlaubten zu.

Manchmal ist statt von Patientenverfügungen von Patiententestamenten die Rede. Dieser Begriff ist verfehlt. Denn für Testamente ist charakteristisch, dass sie ihre praktische Relevanz erst nach dem Tod des Verfassers erlangen. Patientenverfügungen jedoch werden im Blick auf eine Situation verfasst, in der die Verfasserin sehr wohl noch lebt, bloss nicht mehr fähig ist, ihre Autonomie durch aktuelle Entscheidungsprozesse selbst wahrzunehmen.

Quelle: Dr. Heinz Rügger MAE, Institut Neumünster, Neuweg 12, CH-8125 Zollikerberg

Weiter Informationen, eine Zusammenstellung von Mustern und viele Verweise erhalten Sie unter

<http://upload.sitesystem.ch/7589311EBD/5D242FAD61/0C4018B76E.pdf>

Zofingen, 16. November 2013